REMS-MURR-KREIS
GEMEINDE BERGLEN
GEMARKUNG OPELSBOHM

BEBAUUNGSPLAN + ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

"LINCKESTRASSE / VERDISTRASSE"

TEXTTEIL Gefertigt: 14.01.2014, 08.04.2014

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9 2004 (BGBl. I S 2414), geändert durch Gesetze vom 3.5.2005 (BGBl. I S. 1224), vom 21.6.2005 (BGBl. I S. 1818), vom 5.9.2006 (BGBl. I S. 2098), vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878), und vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586), vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), vom 24.12. 2008 (BGBl. I S. 3018), vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), vom 31.7.2009 (BGBL. I S. 2585), vom 12.4.2011 (BGBl. I S. 619) vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548).

- **Die Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I. S. 132), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. 4.1993 (BGBl. I.S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.2013 (BGBl. I S.1548).

- **Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** vom 18. 12.1990, (BGBl. I,1991 S.58), geändert durch Gesetz vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509, 1510 f).

- **Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 5.3.2010 (GBl. S. 358), berichtigt am 25.5.2010 (GBl. S. 416).

- **Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG)**, in der Fassung vom 29.3.1995 (GBl. S. 385), geändert durch Gesetz vom 14.3.2001 (GBl. S. 189), zuletzt geändert 17.3.2006

- **Gesetz über Naturschutz- und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.7.2011 (BGBl. I S. 1690.1700).

Alle genannten Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Vorgang:
- Bebauungsplan "Forstäcker", rechtsverbindlich seit 8.3.1968 .
- Bebauungsplan "Rotland", rechtsverbindlich seit 5.4.2002 .

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Linckestraße / Verdistraße" werden sämtliche bisher bestehende planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

Verfahren:
Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt.

In Ergänzung der zeichnerischen und farblichen Darstellung des Bebauungsplanes sowie der Planzeichen und Planeinschriebe werden festgesetzt:

1. **Planungsrechtliche Festsetzungen:**
(§ 9(1+2) BauGB+ §§ 1-23 BauNVO)

1.1 **Art der baulichen Nutzung:** (§ 9 (1) Nr.1 + 5 BauGB)+ §§ 1-15 BauNVO)
- WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO sind nicht zugelassen.
- Fläche für Gemeinbedarf: Kirche, kirchliches Gemeindehaus

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB u. §§ 16-21 BauNVO)
Festgesetzt wird als Höchstgrenze
- Grundflächenzahl (GRZ), (§ 16 (2) Nr.1, § 19 BauNVO).
 entspr. Planeintrag

1.3 Bauweise: (§ 9 (1) Nr.2 BauGB u. § 22 (2 + 4) BauNVO)
E = offene Bauweise, es sind nur Einzelhäuser zulässig
o = offene Bauweise

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen: (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB u. § 23 (1+3) BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. Untergeordnete Bauteile und Vorbauten im Sinne von § 5(6) Ziff.1+ 2 LBO dürfen die Baugrenze ausnahmsweise bis max. 1,5 m überschreiten.

1.5 Garagen und Stellplätze: (§ 9 (1) Nr.4 BauGB u. § 12 BauNVO)
Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zwischen den Garagen bzw. überdachten Stellplätzen und der öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Abstand von mind. 5,0 m vorgeschrieben. Stellplätze sind auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

1.6 Höhenlage der baulichen Anlagen u. Gebäudehöhen:
(§ 9 (3) BauGB u. § 16 (2) Nr.4 + § 18 BauNVO).
Die Höhenlage wird festgesetzt durch:
- Festlegung der EFH als Bezugshöhe
- Festlegung der max. zulässigen Traufhöhe (TH) bezogen auf die EFH
- Festlegung der max. zulässigen Firsthöhe (FH) bezogen auf die EFH

Traufhöhe = Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit Oberkante Dachhaut
Firsthöhe = Schnittpunkt der Dachhautoberkanten
EFH = Erdgeschossfußbodenhöhe
Eine Veränderung der EFH ist möglich, jedoch dürfen die auf die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgelegte EFH bezogenen First- und Traufhöhen nicht überschritten werden. Die max. zulässige Firsthöhe gilt für die gesamte Gebäudelänge, die max. zulässige Traufhöhe gilt für mind. 2/3 der Gebäudelänge.

	EFH	max. zul. TH	max. zul. FH
WA	s. Planeinschriebe	4,2 m	9,0 m
Gemeinbedarfsfläche	s. Planeinschrieb	s. Planeinschrieb	s. Planeinschrieb

1.7 Stellung der baulichen Anlagen: (§ 9 (1) Nr.2 BauGB)
Die Hauptfirstrichtung ist zwingend festgelegt (parallel zu den eingetragenen Richtungspfeilen), dabei sind Abweichungen bis max. 10° zugelassen.

1.8 Nebenanlagen: (§ 9 (1) BauGB u. § 14 (1) BauNVO)
Untergeordnete Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis max. 40 cbm Bruttorauminhalt zugelassen, jedoch pro Baugrundstück nur 1 Anlage. Der Abstand der Nebenanlagen zu öffentlichen Verkehrsflächen muss mind. 2,5 m betragen, zu privaten Grundstücksgrenzen mind. 1,0 m.

1.9 Pflanzgebote: (§ 9 (1) Nr.25a BauGB)
pfg 1: Pflanzgebot für Einzelbäume, (Laubbäume, Obstbäume)
die Standorte sind mit standortgerechten mittel- bis großkronigen, heimischen Laubbäumen oder mittel- bis hochstämmigen heimischen Obstbäumen zu bepflanzen und

dauerhaft zu pflegen, Arten gemäß Pflanzenliste, abgängige Bepflanzung ist zu ersetzen, Abweichungen von den eingetragenen Baumstandorten bis max. 10,0 m (in alle Richtungen) sind allgemein zulässig.

pfg 2: Pflanzgebot "Begrünung der privaten Grundstücke"
Dieses Pflanzgebot gilt generell für alle Baugrundstücke ohne besondere Darstellung im Lageplan. Die nicht überbauten oder für die Erschließung benötigten Flächen der privaten Baugrundstücke sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sowie eine Rasenansaat.
Auf jedem Baugrundstück sind deshalb neben der Baumpflanzung entspr. pfg 1 mindestens 5 heimische, standortgerechte Sträucher zu pflanzen und zu sichern, Arten gemäß Pflanzenliste, abgängige Bepflanzung ist zu ersetzen.

pfg 3: Pflanzgebot "Begrünung von Garagen-Flachdächern"
Dieses Pflanzgebot gilt generell für alle Baugrundstücke ohne besondere Darstellung im Lageplan. Flachdächer von Garagen, sofern sie nicht als Terrassen genutzt werden, sind extensiv zu begrünen. Dabei ist eine unbelastete Substratschicht von mind. 10 - 15 cm vorzusehen. Die krautigen Stauden und Sedum-Sprossen sind anzupflanzen bzw. auszubringen und durch geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zu erhalten. Pflanzsorten gemäß Pflanzenliste

1.10 Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind: (§ 9 (1) Nr.10 BauGB)

1.10.1 Freihaltezone:
Zur Sicherung des erforderlichen Lichtraumprofils sind auf den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden privaten Flächen Freihaltezonen von jeder Bebauung, Einfriedigung, Aufschüttung und Bepflanzung freizuhalten. Die Tiefe der Freihaltezonen beträgt:
- 0,5 m entlang von Fahrbahnflächen

1.11 Beschränkung der Zahl der Wohnungen: (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
Die zulässige Anzahl der Wohnungen wird beschränkt:
- Einzelhaus: max. 3 Wohnungen

1.12 Leitungsrecht: (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
LR = Leitungsrecht für die Gemeinde Berglen

1.13 Bodenschutz (§ 1a (2) BauGB):
Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bei Durchführung von Baumaßnahmen müssen die Funktionen des Bodens weitgehend erhalten werden, jegliche Bodenbelastung und Bodenverdichtungen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Anfallender Erdaushub ist soweit möglich auf den Baugrundstücken zu verteilen oder soll zu Auffüllungen im Gebiet verwendet werden. Überschüssiger Erdaushub, der innerhalb des Plangebietes nicht verwertet werden kann, ist einer ordnungsgemäßen Verwertung und ggf. Beseitigung zuzuführen. Die Regelungen "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" (s. Merkblatt Nr. 3 des Landratsamts Rems-Murr-Kreis) sind zu beachten.

2. Örtliche Bauvorschriften: (§ 9 (4) BauGB + § 74 LBO)

2.1 Dachform und Dachneigung: (§ 74 (1) Nr.1 LBO)

Wohngebäude:	- Satteldach, Dachneigung entspr. Planeinschrieb
Garagen:	- Satteldach, Dachneigung 20 - 35°
	- Pultdach, Dachneigung 10 - 35°
	- Flachdach mit Erdüberdeckung und Begrünung
Kirche, Gemeindehaus:	- Pultdach, Dachneigung entspr. Planeinschrieb
	- Flachdach (FD), Oberkante FD siehe Planeinschrieb

2.2 Äußere Gestaltung der Gebäude: (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

a) Die geneigten Dachflächen sind mit kleinformatigem Dachdeckungsmaterial (Ziegelgröße) einzudecken. Dabei sind folgende Farben zugelassen: rot, braun, grau, schwarz sowie Mischtöne dieser Farben. Blaue, grüne und sonstige landschafts - und ortsuntypische Farben sind nicht zugelassen.
Für Dachflächen mit einer Neigung bis max. 18 Grad wird als Dacheindeckungsmaterial auch beschichtetes Metall zugelassen.

b) Die Dächer von aneinander gebauten Garagen müssen hinsichtlich Dachrandausbildung, Dachform, Dachneigung, Art und Farbe der Dacheindeckung einheitlich gestaltet sein.

c) Für Nebenanlagen gelten folgende Festsetzungen:
- Dachform als Sattel- oder Pultdach.
- Angleichung der äußeren Gestaltung an das Hauptgebäude (Material, Struktur, Farbe oder Verbretterung aus Holz).
- Angleichung der Dacheindeckung (Material, Farbe) an das Hauptgebäude.

d) Verglaste Dachflächen sind zugelassen, die Installation von Energiegewinnungsanlagen (Photovoltaik, Solarthermie) auf den Dachflächen ist ebenfalls zugelassen. Dabei müssen flächige Anlagen parallel zu den Dachflächen (mit gleicher Neigung) ausgeführt werden, aufgeständerte Konstruktionen mit Neigungen quer zur Hauptdachneigung sind nicht zugelassen.

2.3 Aufschüttungen und Abgrabungen: (§ 74 (1) Nr.3 u. § 10 Nr. 1,2,3 LBO)

Veränderungen des vorhandenen Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis max. 1,5 m gegenüber dem vorhandenen natürlichen Gelände zugelassen, in begründeten Fällen sind Ausnahmen nach § 56 (3) LBO möglich. Für die Zufahrten zu den Garagen und für die Gestaltung der Hauszugänge sind die erforderlichen Abgrabungen bzw. Aufschüttungen generell zulässig. An den Grundstücksgrenzen ist ein harmonischer Ausgleich zum Gelände auf den Nachbargrundstücken vorzunehmen. Harmonisch bedeutet, daß ein evtl. geplanter oder erforderlicher Geländeausgleich ab der Grenze geböscht werden muss, dabei ist ein Böschungswinkel bis max. 45°zugelassen.

Hinweis: Geländeveränderungen müssen im ganzen Ausmaß in den Bauvorlagen dargestellt werden (Grundriss- und Schnittdarstellung)

2.4 Gestaltung der Außenanlagen und Stellplätze: (§ 74 (1) Nr.3 + (3) Nr.2 LBO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der Erschließungs- und Stellplatzflächen gärtnerisch anzulegen. Erschließungsflächen (Garagenzufahrten, Wege) und Stellplatzflächen dürfen nur mit dauerhaft wasserdurchlässigen Belägen (Abflussbeiwert > 0,5) hergestellt werden. Wasserdurchlässige Beläge sind z.B.: Rasensteine, Spurplatten, Schotterrasen, Pflasterbeläge mit breiten Fugen, Dränsteine u Ä .

In den Bauvorlagen ist die Gestaltung der Freiflächen vollständig darzustellen. Ein Gestaltungsplan über das gesamte Grundstück, in dem die gesamten Außenanlagen, insbesondere Pflanzungen, Beläge für Terrassen, Wege, Zufahrten, sonstige Flächenbefestigungen und Stützmauern im Maßstab 1:100 oder 1:200, ist mit den Bauvorlagen vorzulegen (§ 6 LBOVVO).

2.5 **Außenantennen:** (§ 74 (1) Nr.4 LBO)
Je Gebäude ist max. 1 Außenantenne und 1 Satellitenempfangsanlage zulässig. Bei Errichtung einer Satellitenempfangsanlage auf dem Dach eines Gebäudes oder an der Fassade ist diese Anlage farblich an die Dachfarbe bzw. Fassadenfarbe anzugleichen, Werbehinweise auf der Anlage sind nicht zulässig.

2.6 **Stellplatznachweis:** (§ 74 (2) Nr.2 LBO)
Für Wohngebäude gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Berglen vom 22.10.1996. Danach wird abweichend von § 37 (1) LBO folgender Stellplatzschlüssel festgesetzt:

- Wohnungen bis 40 m² Wohnfläche: 1 Stellplatz / Wohnung
- Wohnungen mit mehr als 40 m² Wohnfläche: 1,5 Stellplätze / Wohnung

Sofern sich bei der Berechnung halbe Stellplätze ergeben, ist aufzurunden. Innerhalb der Stauraumflächen vor den Garagen können keine anrechenbare Stellplätze nachgewiesen bzw. ausgewiesen werden.

2.7 **Niederspannungsfreileitungen:** (§ 74 (1) Nr.5 LBO)
Im gesamten Plangebiet sind Niederspannungsfreileitungen nicht zugelassen.

2.8 **Einfriedigungen:** (§ 74 (1) Nr.3 LBO)
Als Einfriedungen sind Naturhecken aus heimischen Laubgehölzen, Holzzäune, Metallzäune und Mauern zulässig.

Zulässige Höhen der Einfriedungen:		WA
- Hecken (lebende Einfriedigungen)	max.	1,5 m
- Mauern als Sockel	max.	0,5 m
- Holzzäune, Metallzäune (Lochanteil > 60%):	max.	1,2 m

(bei Verwendung von Mauersockeln darf die jeweilige max. zulässige Gesamthöhe nicht überschritten werden)

2.9 **Ordnungswidrigkeiten:** (§ 75 (3) Nr. 2 LBO)
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Auf die Bußgeldvorschrift des § 75 (4) LBO wird hingewiesen.

3 Hinweise:

3.1 Die zur Befestigung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Betonfundamente für Rand-, Rabatten- und Pflastersteinen sind vom jeweiligen Anlieger zu dulden.

3.2 Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muß, sind der unteren Wasserbehörde (LRA Rems-Murr-Kreis) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasser erschloßen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen, das LRA Rems- Murr-Kreis als untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen. Jede Grundwasserhaltung im Zuge einer Baumassnahme bedarf unabhängig von der Menge und Dauer der Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Ein Wasserrechtsverfahren kann in diesem Fall erforderlich werden. Das Einlegen von Dränagen zur dauerhaften Grundwasserableitung nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht zulässig.

3.3 Bodenschutz:
Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG), insbesondere auf § 3, wird hingewiesen. Zum Erhalt der Bodenfunktionen bei der Durchführung von Baumaßnahmen muß der Oberboden vor Beginn der Maßnahme abgetragen und fachgerecht zwischengelagert werden(z.B. in begrünten Mieten, die nicht mit Radfahrzeugen befahren werden dürfen). Die Aufbringung von Bodenmaterial darf nur bei trockenen Böden und trockener Witterung erfolgen, Bodenpressungen und Verdichtungen sind zu vermeiden. Abgetragenes bzw. zwischengelagertes Oberbodenmaterial ist wieder als oberste Bodenschicht aufzubringen.

3.4 Bodenfunde:
Im Planbereich können vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wird insbesondere auf die Meldepflicht nach § 20 Denkmalschutzgesetz hingewiesen.

3.5 Regenwasserbewirtschaftung:
Obwohl im Plangebiet die Entwässerung im Mischsystem vorgesehen ist, wird aus Gründen des sparsamen Umganges mit Leitungswasser das Sammeln von Regenwasser in Zisternen und die Verwendung als Gießwasser zur Gartenbewässerung und z.B. für WC-Spülung empfohlen.
Bei der Anlage von Zisternen ist das Merkblatt Nr. 8 "Speicherung von Regenwasser für Brauchwasserzwecke" des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis, Geschäftsbereich Umweltschutz/ Fachbereich Abwasser, zu beachten.

3.6 Straßenbeleuchtung:
Für neu anzulegende Straßenbeleuchtungen und bei Ersatz vorhandener Anlagen ist zum Schutz nachtaktiver Tiere auf insektenschonende Leuchtmittel zu achten (z.B. durch Verwendung von Natrium-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel). Die Einrichtungen für die Straßenbeleuchtung sind entspr. § 126 (1) BauGB von den Eigentümern zu dulden.

3.7 Einbruchschutz:
Allen Bauherren wird eine Beratung zur Gebäudesicherheitstechnik von der Polizeidirektion Waiblingen - Haus der Prävention -, Ludwigsburger Str. 1, 71332 Waiblingen, empfohlen.

3.8 Geologie:
Aufgrund der geologischen Situation im Plangebiet werden zur Abklärung der Tragfähigkeit des Baugrundes objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 empfohlen.

3.9 Die Stromversorgung kann durch eine Erweiterung der bestehenden Anlagen der Syna GmbH sichergestellt werden. Der Syna GmbH ist daher der Zeitpunkt der Realisierung der Planung so früh wie möglich mitzuteilen.

3.10 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich bereits Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH, die bei Realisierung der Planung geschützt, umgebaut oder verlegt werden müssten. Der Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn, ist der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich schriftlich anzuzeigen.

Aufgestellt: Dipl.Ing. Wolfgang Leissle, freier Architekt / Stadtplaner

LEISSLE_ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG KREHWINKLERSTRASSE 9, 73635 RUDERSBERG

Anlage: **Pflanzlisten**

Anlage: Pflanzlisten

Planzliste 1 standorttypische, großkronige Laubbäume z.B.:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Tilia cordata - Sorten	Linde
Prunus avium	Vogel-Kirsche

Pflanzliste 2 heimische Laubbäume und mittel- bis hochstämmige Obstbäume, genannte Sorten oder vergleichbare, z.B.:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
Acer campestre / platanoides / pseudoplatanus	Ahorn - Sorten
Crataegus laevigata Sorten	Weißdorn
Sorbus aria	Mehlbeere
Carpinus betulus	Hainbuche
Cerasus avium, Sorte = Burlat	Kultur-Kirsche, Sorte = Burlat
Cerasus avium, Sorte = Sunburst	Kultur-Kirsche, Sorte = Sunburst
Malus domestica Hybr., Sorte = Bohnapfel	Kultur-Apfel, Sorte = Bohnapfel
Malus domestica Hybr., Sorte = Topaz	Kultur-Apfel, Sorte = Topaz
Malus domestica Hybr., Sorte = Bittenfelder	Kultur-Apfel, Sorte = Bittenfelder
Prunus domestica, Sorte = Hanita	Pflaume, Sorte = Hanita
Pyrus communis Hybr., Sorte = Wahl´sche Schnapsbirne	Kultur-Birne, Sorte = Wahl´sche Schnapsbirne

Pflanzliste 3 standortgerechte Sträucher z.B.:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crategus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Vibumum opulus / lantana	Gemeiner / wolliger Schneeball

Pflanzliste 4 extensive Begrünung z.B.:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
Sedum in Arten	Mauerpfeffer

Aufgestellt: Dipl.Ing. Wolfgang Leissle, freier Architekt / Stadtplaner

LEISSLE_ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG KREHWINKLERSTRASSE 9, 73635 RUDERSBERG